Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.349 — AEGON/Scottish Equitable)

(93/C 181/05)

Am 25. Juni 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Mitteilung

(93/C 181/06)

Die Kommission hat die Ausweitung des am 31. Juli 1992 von ihr gebilligten 21. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" auf die Stahlindustrie in der Abgrenzung der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 genehmigt, soweit er die neuen deutschen Bundesländer betrifft.

In ihrem Schreiben an die deutsche Regierung erinnert die Kommission insbesondere daran, daß Artikel 5 der vorgenannten Entscheidung einzuhalten ist, wonach alle Regionalbeihilfevorhaben für die Stahlindustrie mit einer Verringerung der Gesamtproduktionskapazität im Hoheitsgebiet der ehemaligen DDR einhergehen müssen. Sie hat außerdem darauf hingewiesen, daß die Produktionskapazität bei „warmgewalzten" Fertigprodukten bis 1994 um 10 % gegenüber 1990 zu verringern ist.
